

## Klienteninformation September 2011

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Im Folgenden finden Sie einige wichtige Fristen (Firmenbuch, Vorauszahlungen für 2011, Anspruchszinsen, Vorsteuererstattung) sowie Informationen über Gesetzesänderungen und neue Rechtsmeinungen. Die aktuellsten Klientenrundschriften finden Sie auch auf meiner Homepage ([www.pfeiffer-stb.at](http://www.pfeiffer-stb.at))!*

Bis 30. September 2011 kann die **Herabsetzung** der Vorauszahlungen an Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für 2011 beantragt werden.

Ab dem 1. Oktober 2011 werden für Nachzahlungen und Guthaben aus der Veranlagung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für 2010 vom Finanzamt **Anspruchszinsen** festgesetzt, sofern die Freigrenze von 50 € überschritten wird. Der Zinssatz beträgt derzeit 2,88 % jährlich. Durch freiwillige (Teil)Zahlungen kann die Zinsvorschreibung entsprechend verringert oder ganz vermieden werden.

Das Firmenbuchgericht verhängt **automatisch** ohne vorherige Androhung eine **Zwangsstrafe** in Höhe von **700 €** pro Gesellschaft UND pro Geschäftsführer, wenn der Jahresabschluss nicht innerhalb von neun Monaten **eingereicht** wird. Wird die Firmenbucheinreichung nicht innerhalb von weiteren zwei Monaten vorgenommen, werden neuerliche Strafen verhängt. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften beträgt die (Wiederholungs)Strafe das Dreifache und bei großen das Sechsfache der oben angeführten Beträge.

**Erstattungsanträge** für in EU-Ländern angefallene **Vorsteuerbeträge** für 2010 sind bis spätestens 30. September 2011 elektronisch einzureichen. Falls der Antrag MEHR als 40 Rechnungen umfasst, muss die Übermittlung mittels Datenstromverfahren erfolgen! Über FinanzOnline können bis zu 100 Rechnungen übermittelt werden.

**Übertragung von Kindererziehungszeiten im Pensionsrecht:** Jener Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die ersten vier Lebensjahre des Kindes (bei Mehrlingsgeburten für die ersten fünf Lebensjahre) bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift am Pensionskonto jenem Elternteil, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen. Dazu ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Elternteilen erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist längstens bis zum Ende des 7. Lebensjahres des Kindes schriftlich beim Pensionsversicherungsträger zu stellen und ist nicht widerrufbar. Dieses freiwillige Pensionssplitting ist für Zeiten der Kindererziehung ab 01. Jänner 2005 möglich; die erste **Frist** läuft somit am **31. Dezember 2011** ab.

Eine aktuelle Liste der vorsteuerabzugsberechtigten **KFZ** finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums, erhalten Sie aber gerne auch von unserer Kanzlei.

Die Umsätze aus der Tätigkeit als **Arzt** sind von der **Umsatzsteuer** befreit; andererseits steht für damit zusammenhängende Leistungen auch kein Vorsteuerabzug zu. Gutachten fallen unter die Befreiung, wenn sie ärztliche Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Patienten darstellen. Wird einem Patienten ein Medikament zur sofortigen Einnahme verabreicht, fällt das unter den Bereich der ärztlichen Heiltätigkeit und die Umsatzsteuerbefreiung.

Der Umsatzsteuer unterliegen jedoch (sofern die Kleinunternehmergrenze von 30.000 € netto überschritten wird) unter anderem:

Gutachten für biologische Verwandtschaftsfeststellung, für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen und über die Wirksamkeit eines Medikaments (20 %);

schriftstellerische Tätigkeiten (20 %);

Vortragstätigkeit (20 %);

Mitarbeit in Rundfunk- und Fernsehsendungen (20 %);

Schönheitsoperationen (20 %);

Heilbehelfe wie z.B. Kontaktlinsen (20 %)

Arzneimittel, Hausapotheke (10 %)

Bei Leistungen des Arztes an Unternehmen mit Sitz im Ausland erfolgt die Versteuerung dort, wo der Auftraggeber seinen Firmensitz hat; es kommt in diesen Fällen daher bei Vortragstätigkeit und Erstellen von Gutachten das Reverse-Charge-System zur Anwendung: Es ist in der Rechnung keine Umsatzsteuer durch den österreichischen Arzt auszuweisen, sondern auf die Anwendung des Reverse-Charge-Systems unter Angabe der UID-Nummern des Arztes und des Leistungsempfängers hinzuweisen. Der Abnehmer führt die Umsatzsteuer für den Arzt im Ausland ab und holt gleichzeitig die Vorsteuer zurück. Weiters hat der Arzt fristgerecht eine Zusammenfassende Meldung an sein zuständiges Finanzamt zu übermitteln.

**Arztbesuche** von teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern können als Dienstverhinderungsgrund nur dann akzeptiert werden, wenn das Aufsuchen des Arztes außerhalb der Arbeitszeit dem Arbeitnehmer nicht zumutbar ist

Ein Unternehmer sollte darauf achten, dass sämtliche **Aufzeichnungen und Belege** (z.B. Lieferscheine) wahrheitsgemäße Angaben enthalten. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die Gefahr, dass die Finanzbehörden eine strafbare Beteiligungshandlung an der Abgabenhinterziehung des Kunden annehmen. Im Fall der Ausstellung von Rechnungen müssen alle Angaben in der Rechnung richtig sein, wobei sich der Verkäufer auf die Angaben des Kunden verlassen darf; weiß jedoch der Verkäufer oder müsste er aus den Umständen wissen, dass der Kunde falsche Angaben macht, ist er zur Richtigstellung verpflichtet.

Die **Überprüfung der UID-Nummern** der Kunden muss seit dem 1. Juli 2011 mittels FinanzOnline elektronisch erfolgen, soweit dies dem Unternehmer nicht unzumutbar ist. Der Ausdruck der Überprüfung ist sieben Jahre lang aufzubewahren und dient als Nachweis für umsatzsteuerfreie Lieferungen und Leistungen.

**Abfertigungsverpflichtungen** an Dienstnehmer („Abfertigung alt“) können an Versicherungen ausgelagert werden: Der Dienstgeber schließt eine Direktversicherung ab, wobei der Arbeitnehmer im Abfertigungsfall direkt die Versicherungsleistung erhält. Durch eine einmalige Startprämie, die mindestens so hoch wie die steuerrechtliche Rückstellung des letzten Jahres ist, und laufende Prämienzahlungen wird die Abfertigungszahlung finanziert. Die Versicherung muss unwiderruflich der Abfertigungsvorsorge gewidmet sein. Wertzuwächse der Versicherung sind beim Dienstgeber nicht zu aktivieren. Die Versicherungsprämie ist Betriebsaufwand. Versicherungssteuer fällt nicht an.

Ziele des im Jahr 2010 in Kraft getretenen **Insolvenzrechts** sind die Verringerung der Konkursabweisungen mangels Masse, die Vermeidung von Konkursverschleppungen und die Erhöhung der Sanierungschancen. Statt der Unterteilung in Konkurs- und Ausgleichsverfahren wurde ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen, das bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans als Sanierungsverfahren bzw. im anderen Fall als Konkursverfahren bezeichnet wird. Wenn der Schuldner geeignete Unterlagen vorlegt und im Sanierungsplan eine Quote von mindestens 30 % anbietet, wird ihm die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters belassen. Die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger muss höher als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der anwesenden Konkursgläubiger sein, um den Sanierungsplan anzunehmen.

Die erst heuer eingeführte neue **Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtung** wird auf den 1. April 2012 verschoben, um den Banken einen längeren Zeitraum für die Umsetzungsmaßnahmen zu gewähren. Um eine Besteuerungslücke zu vermeiden, wird die Spekulationsfrist für entgeltlich erworbene Anteile an Körperschaften und Fonds auf 15 Monate verlängert: Wenn solche Anteile ab dem 1. Jänner 2011 erworben und vor dem 1. April 2012 veräußert werden, sind sie mit dem „Normalsteuersatz“ (0 % bis 50 %) steuerpflichtig. Bei Veräußerung ab dem 1. April 2012 fällt 25 % Kapitalertragsteuer an. Für Anschaffungen von sonstigen Wirtschaftsgütern und Derivaten in der Zeit vom 1. Oktober 2011 bis zum 31. März 2012 wird Einkommensteuer in Höhe von 25 % im Rahmen der Steuerveranlagung vorgeschrieben.

Ab **2012** sind auch **Spenden** an folgende Einrichtungen steuerlich absetzbar:

- Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen,
- Betreiber von Tierheimen,
- Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände.

Die Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer an Spendenempfänger ist entsprechend einer Neuregelung nicht notwendig.

Ab dem Kalenderjahr **2012** können Zahlungen an **Kirchenbeiträgen** bis zu 400 € jährlich (bisher 200 €) als Sonderausgabe abgesetzt werden.

Seit dem 1. August 2011 dürfen neben Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher **Strafe** bedroht ist, sowie Verbandsbußen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz auch Strafen und Geldbußen, die von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Organen der EU verhängt werden, Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz und Leistungen aus Anlass eines Rücktritts von der Verfolgung nach der Strafprozessordnung oder dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz steuerlich nicht abgesetzt werden.

Für **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** gilt im Allgemeinen das so genannte Zufluss-Abfluss-Prinzip: Einnahmen und Ausgaben werden in jenem Jahr steuerlich berücksichtigt, in dem sie zu- oder abfließen. Ab der Veranlagung 2011 sollen abweichend von der allgemeinen Regel Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln als Einnahmen in jenem Jahr steuerwirksam sein, für das sie zustehen, um eine Glättung der jährlichen Ergebnisse zu ermöglichen.

Die **Glücksspielabgabe** bei Preisausschreiben beträgt 5 % vom Wert der Gewinne. Ab 1. September 2011 entfällt die Abgabe, wenn die Steuer den Betrag von 500 € im Kalenderjahr nicht überschreitet. Damit bleiben Glücksspielgewinne bis 10.000 € steuerfrei.

Wenn eine bereits entrichtete Abgabenschuld in Folge einer Berufung herabgesetzt wird, erhält der Steuerpflichtige ab 1. Jänner 2012 auf Antrag von der Abgabengutschrift Zinsen (so genannte **Berufungszinsen**). Der Zeitraum zur Berechnung der Berufungszinsen reicht von der Zahlung der Abgabe bis zur Bekanntgabe der Berufungsentscheidung. Die Berufungszinsen betragen 2 % über dem Basiszinssatz / Jahr.

Die Beschäftigung von Mitarbeitern wird derzeit mit einer Lohnnebenkostenbefreiung im Jahr der **Neugründung** gefördert. Für Neugründungen ab dem 1. Jänner 2012 wird diese Regelung ausgeweitet: Die Begünstigung kann in Zukunft 36 statt 12 Monate in Anspruch genommen werden, da im Jahr der Neugründung oftmals noch keine Dienstnehmer beschäftigt werden. Die Befreiung von den Lohnabgaben bleibt weiterhin mit 12 Monaten beschränkt, beginnt jedoch erst mit der Beschäftigung des ersten Dienstnehmers. In den ersten 12 Monaten ab der Neugründung gibt es hinsichtlich der Anzahl der Arbeitnehmer keine Einschränkung. Ab dem 13. Kalendermonat der Neugründung wird die Begünstigung nur mehr für die ersten drei Dienstnehmer gewährt.

Eingereichte Steuererklärungen werden bei Auffälligkeiten (starke Abweichung einzelner Beträge gegenüber dem Vorjahr, Verlust, Abweichung gegenüber anderen Unternehmen derselben Branche) einer Vorbescheid- oder **Nachbescheidkontrolle**: Der zuständige Finanzbeamte fordert telefonisch oder schriftlich weitere Informationen oder Unterlagen an. Eine Nachbescheidkontrolle kann auch noch Monate nach Ausstellung des Bescheides erfolgen.